

Magistrate der Mitgliedstädte

- Sozialdezernate
- Jugendamtsleitungen
- AK Jugendarbeit

Unser Zeichen: TA 450.0 Hm/Ve
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: veith@hess-staedtetag.de

Datum: 24.08.2021
Rundschreiben 0661-2021

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche – Vereinbarung mit dem Land Hessen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ zu den Säulen 3 und 4 wurde von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bestandteil der Vereinbarung sind auch die Budgets für die einzelnen Jugendamtsbezirke. Die Ausschüttung dieser kommunalen Mittel durch das Land erfolgt in einer ersten Charge voraussichtlich Anfang September 2021. Ebenfalls wurde mit dem Land ein Modus zur Mittelverwendung aus dem Bundesprogramm im Kontext der Aufstockung der Bundesstiftung Frühe Hilfen verabredet.

Seit Unterrichtung zum Aufholprogramm des Bundes sind etliche Gespräche und Gremienberatungen zur Umsetzung in Hessen erfolgt. Die Gremien der Kommunalen Spitzenverbände Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag haben den Säulen 3 und 4 zugestimmt.

Die als **Anlage** beigefügte Vereinbarung enthält die Fördersummen für die Programmbereiche Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Schulsozialarbeit sowie Ferienfreizeiten / Jugendarbeit / Kinder- und Jugendhilfe, dargestellt im jeweiligen Gesamtvolumen als auch in der Anlage zur Vereinbarung aufgeschlüsselten Budgets pro Jugendamt. Ein Zuweisungsschreiben des Landes geht den Städten und Landkreisen jeweils in Kürze zu.

Die Auszahlungen erfolgen zum 01.09.2021 (+3 Tage), 01.03 und 01.09.2022 (jeweils die Hälfte des für das Jahr vorgesehen Betrags) sowie zum 01.03.2023. Die angegebenen Budgets werden somit in Chargen von jeweils einem Viertel des jeweiligen Jugendamtgesamtbudgets ausgezahlt. Der Maßnahmenbeginn ist rückwirkend zum 01.07.2021 möglich. Einen Verwendungsnachweis stellt das Land zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

In Kürze erfolgt eine Veröffentlichung von häufig gestellten Fragen und deren Antworten (FAQ) auf der Seite des HMSI.

Frühe Hilfen

Zu Säule 2 des Bundesprogramms – Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung – gehören die Frühen Hilfen. Während alle anderen Förderbereiche über eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder finanziert werden, ist der anteilige Betrag in Höhe von 50 Mio. Euro bundesweit direkt in die Bundesstiftung Frühe Hilfen geflossen, um von dort an die Länder verteilt zu werden. Dazu wurde eine Zusatzvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen.

Dem "Aufruf zur Antragstellung Frühe Hilfen: Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" 2021/2022" ist u. a. der Gegenstand der Förderung zu entnehmen:

Gefördert werden Personal- und Sachkosten ab dem 01.07.2021. Unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen sollen Angebote geschaffen werden, die unmittelbar bei den Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen. Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ausgebaut und initiiert werden:

- a) Maßnahmen, die aufgrund der Verwaltungsvereinbarung und den geltenden Leitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen förderfähig sind.
- b) Besondere Maßnahmen mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen, die einen Schwerpunkt auf die Entlastung und die besonders niedrigschwellige Erreichbarkeit der Familien zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie legen.
- c) Landesübergreifende und innovative Maßnahmen, die durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen fachlich koordiniert und unterstützt werden können.

Der Antrag für 2021 ist bis zum 06.09.2021 beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.

Über den Vorschlag des Hessischen Städtetages hinsichtlich eines eigenen Landesprogramms „Aufholen Leben“ berät das Land noch.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister
Referatsleiter

Anlage



Rahmenvereinbarung

zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden,

und dem
Hessischen Landkreistag,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Landrat Bernd Woide,

und dem
Hessischen Städtetag,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Oberbürgermeister Christian Geselle,

**zur Umsetzung des Aktionsprogramms
„Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“:
Kommunale Budgets
für Jugend- und Schulsozialarbeit
sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder-
und Jugendhilfe**

Folgendes wird vereinbart:

Präambel

Im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung und auf Grundlage der zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ländern geschlossenen Vereinbarung stehen in Hessen Mittel für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und zusätzlicher sozialer Arbeit an Schulen sowie zur Stärkung von Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulischer Jugendarbeit und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Auf diese Weise soll erreicht werden, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie und die erheblichen Einschränkungen im Lebensalltag entstandenen Belastungen zu unterstützen und mögliche negative Auswirkungen auf die soziale wie kognitive Kompetenzentwicklung zu verhindern.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

1. aus den kommunalen Budgets für Jugend- und Schulsozialarbeit Maßnahmen der Jugendarbeit und zusätzliche soziale Arbeit an Schulen (§§ 13, 13a SGB VIII) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023.
2. aus den kommunalen Budgets für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe Maßnahmen zur Stärkung der genannten Leistungsbereiche innerhalb des Vereinbarungszeitraums.

Es stehen

1. im kommunalen Budget für Jugend- und Schulsozialarbeit im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1.540.542 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 3.697.300 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.156.758 Euro,
2. im kommunalen Budget für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 827.970 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 1.987.125 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 1.159.155 Euro

zur Verfügung. Die Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) nach Anzahl der 6-21-Jährigen (1.) bzw. der 0-21-Jährigen (2.) verteilt (s. Übersicht in der Anlage; zugrunde gelegt wird die Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2020). Auszahlungen erfolgen zum 1.9.2021, 1.3. und 1.9.2022 (jeweils $\frac{1}{2}$ des für das Jahr vorgesehenen Betrags) sowie zum 1.3.2023. In den Jahren 2021 und 2022 nicht verausgabte Mittel können auf das jeweilige Folgejahr übertragen werden. Am Ende des Vereinbarungszeitraums nicht verausgabte Mittel sind an das Land zurückzuerstatten; diese werden durch das Land für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe koordinieren in den genannten Budgets den Mitteleinsatz vor Ort, identifizieren im Zusammenwirken mit den im Arbeitsfeld tätigen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe den zusätzlichen Bedarf und entscheiden im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung über die zu fördernden Maßnahmen.

Durchführende Träger der Maßnahmen können

- die Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte,
- die kreisangehörigen Kommunen,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

sein.

Es können die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Durchführung der Maßnahmen im vollem Umfang finanziert werden. Verwaltungsaufwände der durchführenden Träger können in Höhe von bis zu 10 Prozent der Kosten der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der Förderung angerechnet werden. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Landesmittel verwendet werden. Für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt der Stichtag 1.7.2021. Bei der Umsetzung sind alle zum Maßnahmenzeitpunkt geltenden Regelungen zum Infektionsschutz zu beachten.

2. Verwendungsnachweis

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) berichten jeweils zum 1.2.2022 und 2023 über die Kommunalen Spitzenverbände an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration über die Verwendung der Mittel. Der Bericht (Formular) enthält

1. im kommunalen Budget für Jugend- und Schulsozialarbeit die Bezeichnung der Maßnahmen, Angaben zu den geförderten Trägern der Maßnahmen und zur Höhe der geförderten Sach- und Personalkosten,
2. im kommunalen Budget für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe die Bezeichnung der Maßnahmen, Angaben zu den geförderten Trägern der Maßnahmen, zur Höhe der geförderten Sach- und Personalkosten und zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Eine abschließende Meldung erfolgt zum 31.8.2023. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration berichtet auf dieser Grundlage jeweils bis zum 31.3.2022 und 2023 sowie zum 30.9.2023 an die Bundesregierung über die Mittelverwendung.

Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den geförderten freien Trägern die Mittelverwendung sowie die für die Mittelverwendung relevanten Unterlagen auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung zum 1. August 2021 und endet zum 31. August 2023.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die unterzeichnenden Parteien das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.



4. Sonstige Bestimmungen

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung ist die Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Zweck der Vereinbarung gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

Wiesbaden, den 23. Juli 2021

**Kai Klose
Staatsminister
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**

**Bernd Woide
Landrat
Präsident
Hessischer Landkreistag**

**Christian Geselle
Oberbürgermeister
Präsident
Hessischer Städtetag**

**Verteilung der Mittel nach Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren
auf die Jugendamtsbezirke**

Landkreise (Sonderstatusstädte herausgerechnet), kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte	Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren	Anteil an unter 21-Jährigen	zugewiesene Mittel: Ferienfreizeiten/Jugendarbeit
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	30.989	2,48	98.615,81 €
Frankfurt am Main, Stadt	149.999	12,01	477.339,48 €
Offenbach am Main, Stadt	28.328	2,27	90.147,75 €
Wiesbaden, Landeshauptstadt	58.470	4,68	186.068,17 €
LK Bergstraße	52.102	4,17	165.803,38 €
LK Darmstadt-Dieburg	60.366	4,83	192.101,78 €
LK Groß-Gerau	43.120	3,45	137.220,10 €
Hochtaunuskreis	38.484	3,08	122.467,03 €
Main-Kinzig-Kreis	62.476	5,00	198.816,40 €
Main-Taunus-Kreis	50.499	4,04	160.702,18 €
Odenwaldkreis	18.302	1,47	58.242,17 €
LK Offenbach	73.378	5,88	233.509,67 €
Rheingau-Taunus-Kreis	36.130	2,89	114.975,94 €
Wetteraukreis	62.043	4,97	197.438,47 €
LK Gießen	35.528	2,84	113.060,20 €
Lahn-Dill-Kreis	39.156	3,14	124.605,53 €
LK Limburg-Weilburg	34.050	2,73	108.356,78 €
LK Marburg-Biedenkopf	34.257	2,74	109.015,52 €
Vogelsbergkreis	18.971	1,52	60.371,12 €
Kassel, documenta-Stadt	39.029	3,13	124.201,38 €
LK Fulda	30.967	2,48	98.545,80 €
LK Hersfeld-Rotenburg	22.924	1,84	72.950,69 €
LK Kassel	44.210	3,54	140.688,79 €
Schwalm-Eder-Kreis	33.550	2,69	106.765,64 €
LK Waldeck-Frankenberg	30.152	2,41	95.952,24 €
Werra-Meißner-Kreis	17.640	1,41	56.135,50 €
Bad Homburg vor der Höhe (Hochtaunuskreis)	11.291	0,90	35.931,17 €
Fulda (LK Fulda)	14.061	1,13	44.746,10 €
Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	21.337	1,71	67.900,40 €
Gießen (LK Gießen)	17.128	1,37	54.506,17 €
Marburg (LK Marburg-Biedenkopf)	14.382	1,15	45.767,61 €
Russelsheim am Main (LK Groß-Gerau)	14.900	1,19	47.416,04 €
Weizlar (Lahn-Dill-Kreis)	10.648	0,85	33.884,96 €
Gesamtsumme	1.248.867	100	3.974.250

**Verteilung der Mittel nach Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren
auf die Jugendamtsbezirke**

Landkreise (Sonderstatusstädte herausgerechnet), kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte	Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren	Anteil an 6- bis unter 21-Jährigen	zugewiesene Mittel: Jugend-/ Schulsozialarbeit
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	21.713	2,46	181.839,03 €
Frankfurt am Main, Stadt	101.168	11,46	847.247,76 €
Offenbach am Main, Stadt	19.361	2,19	162.141,82 €
Wiesbaden, Landeshauptstadt	40.685	4,61	340.723,10 €
LK Bergstraße	36.794	4,17	308.137,30 €
LK Darmstadt-Dieburg	42.813	4,85	358.544,38 €
LK Groß-Gerau	30.130	3,41	252.328,55 €
Hochtaunuskreis	28.089	3,18	235.235,87 €
Main-Kinzig-Kreis	44.542	5,04	373.024,17 €
Main-Taunus-Kreis	36.113	4,09	302.434,15 €
Odenwaldkreis	13.156	1,49	110.177,05 €
LK Offenbach	51.451	5,83	430.884,71 €
Rheingau-Taunus-Kreis	26.190	2,97	219.332,39 €
Weiteraukreis	44.351	5,02	371.424,61 €
LK Gießen	25.057	2,84	209.843,89 €
Lahn-Dill-Kreis	28.039	3,18	234.817,13 €
LK Limburg-Weilburg	24.658	2,79	206.502,40 €
LK Marburg-Biedenkopf	24.936	2,82	208.830,56 €
Vogelsbergkreis	13.732	1,56	115.000,85 €
Kassel, documenta-Stadt	27.053	3,06	226.559,72 €
LK Fulda	22.205	2,51	185.959,36 €
LK Hersfeld-Rotenburg	16.376	1,85	137.143,46 €
LK Kassel	31.525	3,57	264.011,20 €
Schwalm-Eder-Kreis	24.283	2,75	203.361,91 €
LK Waldeck-Frankenberg	21.840	2,47	182.902,61 €
Werra-Meißner-Kreis	12.742	1,44	106.709,94 €
Bad Homburg vor der Höhe (Hochtaunuskreis)	8.294	0,94	69.459,44 €
Fulda (LK Fulda)	10.065	1,14	84.290,97 €
Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	14.890	1,69	124.698,71 €
Gießen (LK Gießen)	12.064	1,37	101.031,92 €
Marburg (LK Marburg-Biedenkopf)	10.744	1,22	89.977,36 €
Rüsselsheim am Main (LK Groß-Gerau)	10.346	1,17	86.644,25 €
Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	7.568	0,86	63.379,44 €
Gesamtsumme	882.973	100	7.394.600